

SATZUNG DES PARTNERSCHAFTSVEREINS HOMBERG – STOLIN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen PARTNERSCHAFTSVEREIN HOMBERG - STOLIN; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Homberg (Efze), das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Partnerschaft der Städte Homberg (Efze) und Stolín (Weißrussland) im privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich im Sinne des zwischen den beiden Städten abgeschlossenen Abkommens durch humanitäre, ideelle und finanzielle Hilfe für die Bürgerinnen, Bürger und Einrichtungen Stolíns und die Förderung persönlicher Kontakte und des kulturellen Austauschs.

Ferner verfolgt der Verein das mildtätige Ziel, Kindern, die durch die Katastrophe von Tschernobyl strahlengeschädigt wurden, und deren Familien Hilfe zuteil werden zu lassen, indem er für den betroffenen Personenkreis Erholungsaufenthalte vorbereitet und gewährleistet, sowie in konkreten Fällen für gesundheitlich oder sozial besonders hilfsbedürftige Familien Unterstützung anbietet und organisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden; Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie endet durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand unter Wahrung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf des Geschäftsjahrs schriftlich mitzuteilen ist, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

Bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung kann der Vorstand ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss ausschließen; gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Einspruch mit absoluter Mehrheit entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis; eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, ihr Stimmrecht wahrzunehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.

Die Höhe und Zahlungsweise der von den Mitgliedern erhobenen Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung neu festgesetzt oder bestätigt. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe auch bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahrs fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/-führer, der/dem Kassensführerin/-führer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder, unter ihnen die/der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds oder seinem Ausscheiden aus dem Verein vor Ablauf der regulären Amtszeit übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgabe bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit.

Vorstandssitzungen sind, abgesehen von der Teilnahme des Beirats, nichtöffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Zu Vorstandssitzungen wird von der/dem 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich eingeladen; über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Aufgabe des Vorstands sind die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Erstellung eines Finanzplans, Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abgabe von Rechenschaftsberichten in der Jahreshauptversammlung.

§ 7 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen aus bis zu 6 Personen bestehenden Beirat wählen, dessen Aufgabe Beratung und Unterstützung des Vorstands ist; die Mitglieder des Beirats nehmen an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Die Beiratsmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt; eine Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds ist möglich, aber nicht zwingend.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt; die jeweils erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr ist zugleich Jahreshauptversammlung. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins, Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und, im Falle eines Einspruchs, Bestätigung oder Widerruf eines vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds. Zusätzliche Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Bericht der Kassenprüfer über das zurückliegende Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands und, bei Fälligkeit, die Neuwahlen des Vorstands, Beirats und Kassenprüfer, sowie die Bestätigung oder Neufestsetzung der Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags und Verabschiedung eines Finanzplans.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen; über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Soweit die Satzung keine anders lautenden Regelungen vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen zur Wahl des Vorstands, des Beirats oder der Kassenprüferinnen/-prüfer und ihrer Vertreterinnen/Vertreter sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen; eine schriftliche Abstimmung anderer Anträge ist nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchzuführen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiterin/-leiter und der/dem Schriftführerin/-führer zu unterzeichnen ist. Soweit das Protokoll den Mitgliedern nicht in Schriftform zugestellt wird, ist es zu Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/-prüfer und zwei Stellvertreterinnen/-vertreter; eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie werden bei Gründung des Vereins für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Amtsdauer der Nachfolgerinnen/-folger beträgt danach 2 Jahre. Die Kassenprüferinnen/-prüfer haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, den Kassenbestand festzustellen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden; der Antrag hierzu muss Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung sein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Kreisstadt Homberg (Efze), die die verbliebenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten sozialer Einrichtungen Stolins zu verwenden hat; die Übergabe des Vereinsvermögens an die Stadt Homberg bedarf der vorherigen zustimmenden Stellungnahme des Finanzamtes. Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende sind im Falle der Auflösung oder Aufhebung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Homberg (Efze).

Homberg (Efze), den 19.11.2009

JEROSCH
1. Vorsitzender